

Osteuropäische Haushaltshilfen /Pflege- und Betreuungskräfte

Worauf Sie bei der Suche achten sollten

Wenn Sie eine osteuropäische Haushaltshilfe/ Pflege- oder Betreuungskraft beschäftigen wollen, sollten Sie sich zunächst über die rechtlichen Grundlagen informieren!

WICHTIG:

Die osteuropäische Haushaltshilfe/Pflege- oder Betreuungskraft darf auch bei entsprechender Qualifikation keine medizinischen Pflegeleistungen in Deutschland erbringen

(=Behandlungspflege, z.B. Medikamentengabe, Wundversorgung)!

Die *Haushaltshilfe/Pflege- Betreuungskraft* verrichtet lediglich Grundpflege und hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie z.B. An-/Auskleiden, Körperpflege, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Kochen, Putzen, Einkaufen, Waschen etc.

Bei Bedarf von Behandlungspflege sollte daher zusätzlich ein ambulanter Pflegedienst beauftragt werden.

UND: *eine 24-Stunden-Betreuung ist nicht durch eine Person leistbar, da Mindestruhezeiten (11 Stunden), Urlaub und eine max. Wochenarbeitszeit eingehalten werden müssen!*

Haushaltshilfen/Pflege- oder Betreuungskraft durch Vermittlung der Arbeitsagentur

Zum Einsatz osteuropäischer **Haushaltshilfen/Pflege- und Betreuungskräften** aus EU-Mitgliedstaaten müssen folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- In Ihrem Haushalt lebt eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegestufe 0** (durch MDK festgestellt)
- Sie gewähren als Arbeitgeber eine angemessene Unterkunft**
- Die **wöchentliche Arbeitszeit** beträgt 38,5 Stunden.
Urlaubsanspruch 26/30 Tage - mindestens 24 Tage nach Bundesurlaubsgesetz
Entgelt nach Tariflohn in NRW derzeit 1.508,00€ (Arbeitnehmer mit Arbeitserlaubnis), keine Vorgaben bei Arbeitnehmern, die keine Arbeitserlaubnis benötigen

- Liegt eine Arbeitserlaubnis für die Haushaltshilfe vor?**

Hinweis: Seit 01.05.2011 benötigen osteurop. Haushaltshilfen/Betreuungskräfte aus EU-Mitgliedstaaten keine Arbeitserlaubnis mehr. Ausnahme: Kroatien (bis 30.06.2015)

- Arbeitsvertrag wird zwischen Pflegebedürftigem (Arbeitgeber) und Haushaltshilfe/Betreuungskraft (Arbeitnehmer) geschlossen**

Die zu erbringende Leistung wird dort detailliert vereinbart. Es gelten die Bestimmungen des Deutschen Arbeitsrechtes. Das Weisungsrecht liegt damit bei Ihnen als Arbeitgeber (Weisungsrecht: Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung bestimmen muss aber deutsches Arbeitsrecht berücksichtigen).



Osteuropäische Haushaltshilfen /Pflege- und Betreuungskräfte

Worauf Sie bei der Suche achten sollten

Versicherungen und Meldepflichten bei Haushaltshilfen/ Betreuungskräften

Haben Sie die Haushaltshilfe/Betreuungskraft angemeldet?

Als Arbeitgeber müssen Sie die angestellte Person unter Ihrer Wohnadresse bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Diese leitet die Daten an das Bundeszentralamt weiter und die Haushaltshilfe/Betreuungskraft erhält so eine Steueridentifikationsnummer.

Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind vom Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt zu überweisen.

Der Arbeitgeber (Pflegebedürftige) hat den **sozialversicherungspflichtigen** Beschäftigten (die Haushaltshilfe) innerhalb von zwei Wochen bei der Beitragseinzugsstelle anzumelden. Der Arbeitgeber muss bei der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer beantragen (**Service Nummer: 0180/1664466**).

Sozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich des vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitrages in der Krankenversicherung und ggf. des Beitragszuschlags zur Pflegeversicherung) an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle zu zahlen. Ausgenommen sind die sog. „geringfügigen Beschäftigungen“ (ab 1.1.2013 bis 450 Euro monatlich), dann wird nur das sog. Haushaltsscheckverfahren (www.haushaltsscheck.de) angewandt.

Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung hat binnen *einer Woche* nach Arbeitsaufnahme durch den Arbeitgeber bei dem zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger zu erfolgen <http://www.dguv.de/Inhalt/BGuUK/unfallkassen/index.jsp>
Info-Telefon: 0800 – 60 50 40 4

Vermittlung von Haushaltshilfen/Betreuungskräften:

Als seriös/sicher gilt eine Vermittlung über die ZAV
-Zentrale für Auslandsfachvermittlung-, Villemombler Str. 76 in 53123 Bonn
Telefon: 0228 / 713- 1414 (Hotline)
Telefax: 0228 / 713- 270 1415
E-Mail: ZAV-bonn.haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Hinweis:

Die ZAV vermittelt osteuropäische Haushaltshilfen/Betreuungskräfte **nur an private** Haushalte!



Osteuropäische Haushaltshilfen /Pflege- und Betreuungskräfte

Worauf Sie bei der Suche achten sollten

Vermittlung von osteuropäischen Haushaltshilfen/Pflege- und Betreuungskraft durch eine private Vermittlungsagentur

Die Pflegebedürftigen (oder deren Angehörige) können sich an eine deutsche Vermittlungsagentur wenden, welche beauftragt wird, von einem osteuropäischen Pflegedienst geeignete Pflegekräfte zu vermitteln. Eine Vermittlung über eine private Vermittlungsagentur muss nicht unseriös sein, sollte aber diesbezüglich sorgfältig geprüft werden.

Kann die Agentur eine Gewerbeanmeldung oder eine Eintragung im Handelsregister vorweisen?

Hat die Haushaltshilfe/ Betreuungskraft eine Entsendungsbescheinigung (A1)?

Die entsandten Haushaltshilfen benötigen den Nachweis, die sog. „Bescheinigung A1“ (= Nachweis, dass Sozialversicherung im Heimatland besteht) – Vorsicht: Scheinselbstständigkeit!

Sie müssen für die Haushaltshilfe keine Sozialversicherungsbeträge oder Unfallversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer abführen, dies macht der Arbeitgeber im Heimatland.

Es sind zwei Verträge abzuschließen mit:

1. der vermittelnden deutschen Agentur (=Vermittlungsvertrag)
2. dem osteuropäischen Arbeitgeber, der die Kraft bezahlt (=Dienstleistungsvertrag)

*ein direkter Vertrag mit der entsandten Haushaltshilfe/Betreuungskraft ist **illegal!***

Erläuterungen

Der Vermittlungsvertrag darf nur die Vermittlung selbst zum Gegenstand haben. Der Dienstleistungsvertrag zwischen Pflegebedürftigen und osteuropäischem Unternehmen legt das Leistungsprofil, das erbracht werden soll, detailliert fest (Inhalt, Ort und Zeit der zu erbringenden Leistung).

Hinweis: Für die Dienstleistungsverträge muss das Recht des Herkunftslandes des Entsenders gelten. Bei der Anwendung deutschen Rechts ist die Entsendung anzuzweifeln. Das Weisungsrecht liegt beim Entsendeunternehmen als Arbeitgeber.

Bekommt die Haushaltshilfe/Betreuungskraft ein angemessenes Gehalt?

Vermittlungsgebühr und Gehalt sollten transparent sein.

In der Pflegebranche gilt seit dem 01.08.2010 ein Mindestlohn (NRW: 9€/Stunde), dies gilt auch für die entsendeten Haushaltshilfen/Betreuungskräfte aus Osteuropa!



Osteuropäische Haushaltshilfen /Pflege- und Betreuungskräfte

Worauf Sie bei der Suche achten sollten

Weitere wichtige Kriterien für die Auswahl:

- Ist die Haushaltshilfe/Betreuungskraft mindestens 18 Jahre alt?
- Liegen ausreichende Deutschkenntnisse vor?
- Steht eine zweite Haushaltshilfe/Betreuungskraft zur Verfügung, z.B. bei Urlaub, Krankheit, und wie schnell ist diese verfügbar?
- Hat die Haushaltshilfe/Betreuungskraft Pflegeerfahrungen/ Welche Qualifikationen liegen vor?
- Welche anfallenden Tätigkeiten sollen im Einzelnen erledigt werden (Haushalt/Grundpflege)?
- Ist für eine Unterkunft gesorgt?
- Wird zusätzlich noch ein ambulanter Pflegedienst benötigt? (vielleicht wegen regelmäßiger Medikamentengabe und/oder Behandlungspflege)
- Weist die Agentur auf ausreichende Ruhezeiten der Haushaltshilfe/Betreuungskraft hin?
- Achtet die Agentur bei der Vermittlung darauf, dass die Haushaltshilfe/Betreuungskraft zu dem vermittelten Pflegebedürftigen passt - wenn die Chemie nicht stimmt, sorgt sie für Ersatz?

Vermittlung von Haushaltshilfen/Pflege- und Betreuungskräften durch eine Vermittlungsagentur:

Es gibt zahlreiche Vermittlungsagenturen, welche Sie durch Zeitungsanzeigen oder via Internet finden. Einen seriösen Überblick und ausreichende Informationen erhalten Sie beim

Bundesverband Haushaltshilfe und
SeniorenBetreuung e.V. (BHSB e.V.)
Westhafenstr. 1
13353 Berlin
Tel: 030/74 69 99 75
Internet: www.bhsb.de

VORSICHT bei **selbstständig tätigen Pflegekräften** aus Osteuropa!

Vielleicht könnte eine Scheinselbstständigkeit vorliegen, welche **illegal** ist und Bußgelder für Sie bedeuten könnte! Achten Sie darauf, dass es **nicht nur ein** Auftraggeber gibt und die selbständige Pflegekraft **nicht** bei Ihnen im Haushalt wohnt.



Osteuropäische Haushaltshilfen /Pfleger- und Betreuungskräfte

Worauf Sie bei der Suche achten sollten

Finanzierung

Da die ausländischen Pflegedienste wie auch die grenzüberschreitenden selbstständigen Pflegekräfte nicht über eine Zulassung der deutschen Pflegekassen verfügen, **gewährt die Pflegekasse keine Pflegesachleistungen gem. § 36 SGB XI.**

Liegt mindestens die Pflegestufe 0 mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz vor, kann der Pflegebedürftige **Pflegegeld gem. § 37 SGB XI bei der Pflegekasse beantragen** (120€ Pflegestufe 0/ 305€ Pflegestufe I, 525€ Pflegestufe II, 700€ Pflegestufe III). **Die Differenz muss der Pflegebedürftige aus privaten Mitteln begleichen.**

Darüber hinaus können die Kosten bei Ihrer **Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung** geltend gemacht werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Finanzamt!

Wünschen Sie noch weitere Informationen zum Thema Pflege?

Dann wenden Sie sich an Ihre **Beratungs-Infocenter Pflege (BIP)** im Kreis Recklinghausen Sie finden uns in Ihrer Stadtverwaltung.

Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de

Oder bei der Koordinierungsstelle beim Kreis Recklinghausen

Frau Kliem ☎ 02361/53 - 2639

Frau Behrendt ☎ 02361/53 - 2026

